Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Gartenstraße - Konzenberg" der Gemeinde Haldenwang

Mit Beschluss vom 12.07.2023 hat die Gemeinde Haldenwang die Einbeziehungssatzung für das Gebiet "Gartenstraße - Konzenberg" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Beschluss liegen die Planzeichnung mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 12.07.2023 zugrunde.

Die Einbeziehungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung und die Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang während der üblichen Öffnungszeiten jeweils von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und mittwochs von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Haldenwang, den 17.07.2023

GEMEINDE HALDENWANG

Doris Egger Erste Bürgermeisterin An der Amtstafel

angeschlagen am 17.07.2023 abgenommen am 18.08.2023